Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/310/2016/II-32**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	08.11.2016				
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	14.02.2017				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	08.03.2017				
Stadtrat	öffentlich	21.06.2017				

Titel:
Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:
Es wird eine neue Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend der Anlage 2 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 1 und 94 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBL. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/198/2007/II-36
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Stellungnahme der Polizeibehörde vom 22.3.2016; Genehmigung des Landesverwaltungsamtes vom 25.07.2016
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[x]	L01
Soziales Miteinander	[x]	M11

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm	Frank Hoffmann	Angelika Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) ist die Stadt Dessau-Roßlau zum Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung (nachfolgend GAVO) zur Abwehr abstrakter Gefahren ermächtigt. Zuständig für den Erlass einer GAVO ist der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau (§ 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Der Stadtrat nutzte dieses Instrument der Rechtssetzung und beschloss zum 29. Dezember 2007 die derzeit gültige GAVO der Stadt Dessau-Roßlau. Die Verordnung hat sich seither als Instrument zur Abwehr von abstrakten Gefahren bewährt. Zur Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung ergibt sich zwischenzeitlich Änderungsbedarf. Diese Überarbeitung gewährleistet im Wesentlichen eine rechtskonforme, praxisorientierte Anwendbarkeit. Die vorliegende Überarbeitung sichert eine zeitgemäße Anpassung des Regulierungscharakters. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung eine umfassende Darstellung aller aus ordnungsrechtlicher Sicht relevanten Gefahrenlagen, ohne jedoch gegen höherrangiges Recht (Überregelungsverbot) zu verstoßen oder eine Materie, die bereits durch höherrangiges Recht geregelt ist, zu wiederholen (Wiederholungsverbot). Die Vorschriften über den Inhalt und die Form der GAVO nach §§ 93 ff. SOG LSA wurden sachgerecht angewendet. Die Geltungsdauer einer GAVO ist gemäß § 100 SOG LSA auf maximal 10 Jahre beschränkt. Folglich tritt die derzeitige GAVO spätestens im Dezember 2017 außer Kraft. Eine Neufassung wäre aus diesem Grund in absehbarer Zeit zwingend erforderlich.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Neufassung der GAVO dem Erlass einer Änderungsverordnung vorzuziehen, da die Geltungsdauer durch den Erlass einer Änderungsverordnung nicht über zehn Jahre hinaus erstreckt werden kann. In der Synopse (Anlage 3) dieser Beschlussvorlage werden die Neuerungen der zu beschließenden GAVO der derzeit gültigen GAVO gegenübergestellt. Des Weiteren werden die beabsichtigten Änderungen der Paragrafen aufgezeigt und im Einzelnen ausführlich begründet. Anlage 2 dient der Darstellung der Neufassung der Verordnung, wie sie im Amtsblatt zu veröffentlichen ist. Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 SOG LSA sind vor dem Erlass einer GAVO andere Behörden und Dienststellen zu beteiligen. Insbesondere ist der zuständigen Polizeidienststelle die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost hat zur Neufassung der GAVO mit Schriftsatz vom 22. März 2016 Stellung genommen.

Der Stadtrat darf die Gefahrenabwehrverordnung erst erlassen, wenn gemäß § 101 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA die Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Vorlage widersprochen oder vorher zugestimmt hat. Die vorliegende GAVO wurde inhaltlich vom Landesverwaltungsamt nach § 101 Abs. 2 Satz 2 SOG LSA mit Schreiben vom 25. Juli 2016 bestätigt. Eine Überprüfung der sich zwischenzeitlich ergebenen Änderung einzelner Formulierungen ist nach Absprache mit der Fachaufsichtsbehörde nach Beratung und Beschlussfassung im Haupt- und Personalausschuss der Stadt Dessau-Roßlau vorgesehen.

Der Erlass der überarbeiteten Fassung wird ausdrücklich empfohlen, da weitere maßgebliche Änderungen der Verordnung erneut der Beteiligung anderer Behörden und Dienststellen bedürfen.

Anlage 2:
Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Dessau-Roßlau (Langtext)

Anlage 3:
Synopse